



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

**AMT UMWELTSCHUTZ
UND VETERINÄRWESEN**
Untere Naturschutzbehörde

DHV Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Miesbacher Str. 2
z.Hd. Frau Bettina Mensing
83703 Gmund am Tegernsee



Salinenstraße 56

55543 Bad Kreuznach

Telefon: 0671 803-0

Telefax: 0671 803-1848

E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de

www.kreis-badkreuznach.de



Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
8/82-362-11/11	Email v. 22.09.16	Herr Bender Thomas.Bender@kreis-badkreuznach.de	109	0671 803-1820 0671 803-2820	18.10.2016

**Vollzug des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes RLP;
Antrag des Gleitschirmvereins Nahe Glan vom 02.09.2016 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln**
Antragsteller: [Fritz Altrichter für Gleitschirmverein Nahe – Glan, Burgunderstr.22, 65189 Wiesbaden](#)
Startfläche: [Gem. Feilbingert, Flurstück 3130](#)
Landefläche: [Gem.Hochstätten/Pf., Flurstück 1371](#)
Naturschutzfachliche Stellungnahme zum Antrag

Sehr geehrte Frau Mensing,
bzgl. des Antrag des Gleitschirmvereins Nahe Glan vom 02.09.2016 auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß §25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln nehmen wir wie folgt Stellung:

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde Bad Kreuznach und in Abstimmung mit dem Vertreter des antragstellenden Vereins Herrn Altrichter stimmen wir der geplanten Umnutzung unter folgenden Auflagen zu:

- 1.) Die geplanten Start- bzw. Abflugflächen sind max. zweimal (Frühjahr u. Herbst) im Jahr zu mähen, das Mahdgut soll aufgenommen und entfernt werden, so dass langfristig ein Magerrasen entsteht.
- 2.) Die Trockenmauern am unteren Ende der Startfläche (Gem. Feilbingert, Flstck. 3130) sind von höherem Bewuchs freizuhalten, gegebenenfalls Schadstellen etwas auszubessern.
- 3.) Die Obstbaumpflanzungen auf dem Nachbargrundstück (Flstck. 3131) dürfen nicht negativ beeinträchtigt werden.

HINWEIS: Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:	Öffnungszeiten Bürgerbüro:	Bankverbindungen:
Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr	Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr	Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr	Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr	Kontonummer: 26 BLZ: 560 501 80
(nach vorh. Terminabsprache)	Do 7.15 bis 18.00 Uhr	Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF
Do 14.00 bis 18.00 Uhr		Kontonummer: 0002271507 BLZ: 370 100 50
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee		Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624

Unter den vorgenannten Bedingungen bestehen von Seiten der UNB **keine Bedenken**. Wir bitten um Festsetzung der genannten Auflagen im Rahmen der Zulassungsgenehmigung sowie um Zusendung einer Kopie des Genehmigungsbescheids.

Begründung:

Gem. § 14 BNatSchG stellt die Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen im Sinne dieses Gesetzes einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen kann.

Um Beeinträchtigungen, die unumgänglich mit der Nutzung einhergehen, zu kompensieren, sind örtliche Verbesserungen der Biotopgestalt und -Biotopqualität als Auflagen festgelegt worden, sodass mit Hilfe dieser Maßnahmen von einem Ausgleich der überschaubaren Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.

Gebührenfestsetzung/Auslagen:

Für diese Entscheidung wird gem. lfd. Nummer 1.1.1 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 120,36€ festgesetzt.

Die Höhe der Auslagen gem. § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325) beträgt 6,08€.

Der Gesamtbetrag in Höhe **von 126,44--€** ist unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und des Antragstellers sowie der Gemarkungs- u. Flächenbezeichnung innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung an die Kreiskasse Bad Kreuznach, Konto-Nr. 26, Kostenträger 5545, Kostenstelle 2080820, Sachkonto 4319000, Sparkasse Rhein-Nahe, 55543 Bad Kreuznach, zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Thomas Bender